

- e) für eine 2H-Zimmer-Wohnung
7 Anteile = 2100,— DM
- f) für jedes weitere Zimmer zwei weitere Anteile bzw. für jedes weitere halbe Zimmer einen Anteil (ein halbes Zimmer umfaßt bis zu 11 m²),
- g) für ausgebaute Dachgeschoßwohnungen kann die Anzahl der Genossenschaftsanteile durch Beschluß der Mitgliederversammlung gegenüber den Anteilen für eine Neubauwohnung gleicher Zimmerzahl bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Räume Dachschrägen aufweisen.
6. Bei Bewerbung um eine Garage der AWG sind ebenfalls Genossenschaftsanteile zu übernehmen. Die Anzahl der Genossenschaftsanteile legt die Mitgliederversammlung fest.
7. Die von einem Mitglied zu übernehmenden Genossenschaftsanteile können in der vollen Summe bei Eintritt in die AWG oder in monatlichen Raten entrichtet werden.
- Sie sind wie folgt einzuzahlen:
- a) ein Genossenschaftsanteil innerhalb eines Monats nach Eintritt in die AWG,
- b) die restlichen Genossenschaftsanteile in monatlichen Raten.
8. Die Höhe der monatlichen Ratenzahlungen wird nach dem Einkommen wie folgt festgesetzt:
- Bei einem Einkommen
- | | | |
|-----------------|--------------------|---------|
| a) bis | 350,— DM | 20,—DM |
| b) von mehr als | 350,— bis 500,— DM | 30,—DM |
| c) von mehr als | 500,— bis 600,— DM | 35,—DM |
| d) von mehr als | 600,— bis 700,— DM | 40,—DM |
| e) von mehr als | 700,— bis 800,—DM | 60,—DM |
| f) von mehr als | 800,— bis 900,— DM | 80,—DM |
| g) von mehr als | 900,— DM | 100,—DM |
- als monatliche Mindestrate.
- Das Einkommen errechnet sich aus der Summe der Bruttoeinkünfte der beiden Ehegatten.
9. Die Genossenschaftsanteile dürfen nur in Geld aufgebracht werden.
10. Unabhängig von der Anzahl der Genossenschaftsanteile hat das Mitglied nur eine Stimme.

B. Sonstige Eigenleistungen der Mitglieder:

- Jedes Mitglied ist verpflichtet, neben der Einzahlung der Genossenschaftsanteile Arbeitsleistungen für die AWG durchzuführen.
- Arbeitsleistungen werden durchgeführt zur:
 - Finanzierung des Wohnungsneubaues, der Gemeinschaftseinrichtungen und Garagen,
 - Finanzierung von Erhaltungsmaßnahmen sowie der Pflege des genossenschaftlichen Eigentums.

- Die Arbeitsleistungen werden grundsätzlich als Leistungen für die AWG aufgebracht. Sie gehen in den unteilbaren Fonds ein und sind Genossenschaftsvermögen. Das Mitglied hat aus den aufgetragenen Arbeitsleistungen und der gemäß Ziff. 5 möglichen finanziellen Abgeltung keinen Anspruch an die AWG auf Gegenleistung oder Rückzahlung. Im besonderen Ausnahmefall ist die Rückzahlung auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Kreisbeirates für die sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften möglich.
- Die Mitgliederversammlung legt durch Beschluß für alle Mitglieder fest, in welchem Umfang Arbeitsleistungen durchzuführen sind. Sie werden in erster Linie zur Unterstützung der Erfüllung der Bauwirtschaftspläne durchgeführt.
- In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung beschließen, daß diese Arbeitsleistungen als Geldleistungen erbracht werden, wenn das Mitglied keine Möglichkeit zur Aufbringung von Arbeitsleistungen hat.
- Die Arbeitsleistungen für die Finanzierung des Wohnungsneubaues werden differenziert nach Größe und Ausstattung der Genossenschaftswohnung — unabhängig von den Baukosten der einzelnen Wohnung — festgelegt.
- Die Arbeitsleistungen für die Pflege und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums gemäß Ziff. 2 Buchst. b werden durch die Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgelegt. Diese Arbeitsleistungen können finanziell abgegolten werden.

V.

Verteilung der Genossenschaftswohnungen

- Die Verteilung der Genossenschaftswohnungen erfolgt nach der Dringlichkeit des Wohnungsbedarfs. Bei gleichen Dringlichkeitsmerkmalen entscheidet die Reihenfolge des Eintritts der Mitglieder in die AWG.

Vorrangig sind zu berücksichtigen:

- von außerhalb heranzuführende Arbeitskräfte,
- besonders ungünstige Wohnverhältnisse,
- hervorragende Leistungen am Arbeitsplatz sowie die gesellschaftliche Mitarbeit.

Die Entscheidungen hierüber sind von den Vorständen der AWG in Zusammenarbeit mit den Vertretern der Betriebsleitung sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu treffen.

- Für alle Genossenschaftswohnungen, mit deren Bau ab 1. Januar 1963 begonnen wurde, gilt folgender Verteilerschlüssel:

1- Personenhaushalte = 1-Raumwohnungen
(1 Zimmer)

2- bis 3-Personenhaushalte = 2-Raumwohnungen
(1v2 u>d 2 Zimmer)